



Satzung des Landestanzsportverbands Berlin e.V.

vom 10.10.1991 und allen Änderungen bis zum 22.03.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der "Landestanzsportverband Berlin e.V." - im folgenden kurz Verband genannt - ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateur-Tanzsportvereine des Deutschen Tanzsportverbandes und anderer dem Amateur-Tanzsport dienenden Organisationen in Berlin.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Berlin-Charlottenburg.
- (3) Der Verband ist
 - a) Landesfachverband und ordentliches Mitglied im Landessportbund Berlin,
 - b) Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgabe

- (1) Der Verband bezweckt ausschließlich und unmittelbar die körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit durch den Tanzsport. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung, §§ 51 ff.
Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
Der LTV Berlin verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.
- (5) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Koordination der Arbeiten und Interessen der einzelnen Vereine,
 - b) Mitwirkung an bzw. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Tanzsport in seiner gesamten Breite (Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport) fördern
 - c) Mitwirkung an bzw. Organisation und Durchführung von Schulungen für Tanzsportler und Lehrkräfte, Wertungsrichter und Turnierleiter inkl. der Abnahme der ggf. erforderlichen Prüfungen

- d) Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsportes,
- e) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.

§3 Mitglieder

- (1) Dem Verband gehören ordentliche, außerordentliche, Anschluss-, fördernde und Ehrenmitglieder, sowie Ehrenpräsidenten und ein Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz in Berlin, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsportes zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz in Berlin, die die in Absatz 2 genannten Ziele verfolgen und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür in Absatz 2 gefordert werden.
- (4) Anschlussmitglieder können Tanzgruppen sein, die nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 f. zur Erlangung einer (außer-)ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- (5) Fördernde Mitglieder können Institutionen oder Einzelpersonen sein, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport besonders verdient gemacht haben und vom Verbandstag hierzu ernannt wurden.
- (7) Ehrenpräsidenten sind ehemalige LTV-Präsidenten, die sich in diesem Amt hervorragende Verdienste erworben haben und vom Verbandstag hierzu ernannt wurden.
- (8) Ein Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist der Zusammenschluss von Einzelpersonen, die in der Regel als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter für eines der in Absatz 2 bis 4 genannten Mitglieder tätig sind. Er muss die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 2 erfüllen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des LTV berührt werden,
 - b) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des LTV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen

Einrichtungen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - b) die Satzung und die Ordnungen des LTV einzuhalten,
 - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des LTV zu befolgen und zu vollziehen,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des LTV einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - f) nicht das Ansehen des LTV zu schädigen,
 - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied, ausgenommen als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident, sind schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten. Anträgen von rechtsfähigen Vereinen oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine ist eine Abschrift der Vereinsatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Aufnahme in den Deutschen Tanzsportverband beantragt wird.

- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an den Verband zulässig; über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag.

Die Ablehnung durch den Verbandstag bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet ferner automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Verbandstages mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Als Gründe für einen Ausschluss gelten insbesondere erhebliche Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder (§4 Abs. 2).
- (6) Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden oder den Ausschluss nicht berührt.

§6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
- a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium,

- c) die Jugendvertreterversammlung,
- d) sonstige vom Verbandstag gewählte Ausschüsse

- (2) Der LTV Berlin unterhält keine eigene Verbandsgerichtsbarkeit. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichtsbarkeiten des Deutschen Tanzsportverbandes nach Maßgabe der Verbandsgerichtsordnung zuständig.

§7 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus:
- a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Anschlussmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den Ehrenpräsidenten,
 - g) dem Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter,
 - h) dem Präsidium,
 - i) der Verbandstagsleitung.

Die regionalen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung können vom Präsidium zum Verbandstag als Gäste mit Rederecht eingeladen werden, soweit sie keine Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 sind. Über ein Rederecht entscheidet der Verbandstag.

- (2) Im Verbandstag sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie der Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Grundstimme. Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder und der Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Zahl der Stimmen ist die Mitgliederstärke zu Beginn des Geschäftsjahres. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter), Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben im Verbandstag je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

- (3) Der ordentliche Verbandstag tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Termin für den Verbandstag ist den Mitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen, Anträge auf Änderung von Ordnungen (§14) mindestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Anträge, Gegenanträge sowie ggf. Stellungnahmen des Präsidiums werden auf elektronischem Weg veröffentlicht (vorzugsweise auf der Internet-Homepage des Verbandes).

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes.

- (4) Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder im Fall des §9 Abs. 7 entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages einzuberufen.
Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bzw. nach Eintreten des Falls nach §9 Abs. 7 durchzuführen. Die vorherige Terminbekanntgabe entfällt – im Übrigen gelten die Fristen nach §7 Abs. 3.
- (5) Dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Er hat insbesondere über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen und die Wahl des neuen Präsidiums (siehe §9 Abs. 1) und der Versammlungsleitung vorzunehmen.
- (6) Jeder Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können vom Verbandstag nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung kann vom Verbandstag auf Antrag mit mindestens 1/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Präsidenten, der Verbandtagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Verbandtagsleitung

- (1) Die Leitung des Verbandstags obliegt der Verbandtagsleitung, die in der Regel aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Verbandtagsleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Personen der Verbandtagsleitung dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie sind zu neutraler Leitung des Verbandstags verpflichtet.

§9 Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportwart, der Schriftführer, der Pressesprecher, der Lehrwart, der Jugendwart und der Vorsitzende des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (§ 3 Abs. 7).
Die Mitglieder des Präsidiums werden (mit Ausnahme des Jugendwartes und des Vorsitzenden des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter) im gleichen Jahr auf 3 Jahre vom ordentlichen Ver-

bandstag gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird von der Jugendvertreterversammlung gewählt; er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im 2. Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportwart und der Schriftführer. Vertreten wird der Verband durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte, ordnet die Tätigkeit der Verbandsorgane - mit Ausnahme der Jugendvertreterversammlung -, berichtet an den Verbandstag und unterbreitet ihm den Haushaltsplan.
- (5) Mitglied des Präsidiums kann jede natürliche Person werden, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des Verbandes angehört.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Jugendwart und der Vorsitzende des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter) können jederzeit durch Beschluss des Verbandstags mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums (ausgenommen des Präsidenten, des Jugendwartes und des Vorsitzenden des Vereins der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter) ergänzt sich das Präsidium für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist durch das Präsidium ein außerordentlicher Verbandstag gemäß §7 Abs.4 einzuberufen, der einen neuen Präsidenten für den Rest der Amtszeit des Präsidiums zu wählen hat.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums, dessen Beauftragte, sowie die Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit im Umgang mit den finanziellen Mitteln ist zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Präsidiums - davon mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums - anwesend sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Sitzungen und Beschluss-

fassungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums maßgeblich ist. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sowie Vertretungsregelungen sind vom Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (10) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen und abberufen. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.
- (11) Sind gemäß Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes für bestimmte Tanzsportarten „Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung“ (FachVerbmbA) mit der Sporthoheit für eine Tanzart beauftragt, so sind deren für den Bereich des LTV Berlin zuständigen Regionalgruppierungen für die sie betreffenden Themen in die Arbeit des Präsidiums zu integrieren.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat ein vom regionalen FachVerbmbA benannter Vertreter das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums bei den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten Teil zu nehmen.

- (12) Ehrenpräsidenten werden zu jeder Sitzung des Präsidiums als Gäste eingeladen. An den Entscheidungen des Präsidiums wirken sie nur beratend mit.
- (13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis ist im Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

§10 Berliner Tanzsportjugend

- (1) Die Berliner Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des Verbandes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit
- (2) Die BTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§11 Fachliche Beratung

- (1) Der Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter unterstützt und berät das Präsidium des Landestanzsportverbandes in Fragen des Tanzsporttrainings sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer, Übungsleiter und Wertungsrichter.
- (2) Die regionalen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung unterstützen und beraten das Präsidium in allen Fragen, die die von ihnen vertretene Tanzsportart betreffen.

§12 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe vom Verbandstag im Rahmen der Finanzordnung festgelegt wird. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§13 Kassenprüfer

- (1) Jeder zweite ordentliche Verbandstag wählt 2 Kassenprüfer sowie 1 bis 2 Vertreter für die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Kasse der BTSJ mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen die Einnahmen- und Ausgabenbelege, die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsbestimmungen, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sowie den Jahresabschluss und berichten an den nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Jugendausschuss angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§14 Ordnungen

- (1) Der Verband hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Ergänzung der Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes für den Bereich des Landestanzsportverbandes Berlin (TSO Berlin),
 - d) Werbeordnung,
 - e) Fernsehordnung,
 - f) Verleihungsordnung für Auszeichnungen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden, ausgenommen die Jugendordnung, vom Verbandstag beschlossen oder geändert. Die Jugendordnung wird von der Jugendvertreterversammlung beschlossen oder geändert.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen der Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist (siehe §1 Abs.3), werden vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.
- (4) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings ein. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

§15 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.